

Satzung Wasserverband Weilhart

(Die maskuline Form einer Rollenbezeichnung soll für Personen beiderlei Geschlechtes gleichermaßen gelten.)

§ 1

Name, Rechtspersönlichkeit u. Sitz des Verbandes

(1)

Der Verband, der in freier Vereinbarung gebildet wird, führt den Namen
Wasserverband Weilhart

(2)

Mit dem positiven Bescheid der Wasserrechtsbehörde erlangt der Verband Rechtspersönlichkeit als Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

(3)

Der Verband hat seinen Sitz in der Wohnsitzgemeinde des jeweiligen Obmannes.

§ 2

Umfang und Zweck des Verbandes

(1)

Umfang des Verbandes:

Das Verbandsgebiet umfasst die Gebiete der Mitgliedsgemeinden. Folgende Gemeinden sind Mitglieder:

Überackern, Tarsdorf, Schwand im Innkreis, Hochburg Ach, Gilgenberg am Weilhart

(1.1.)

Durch das Ausscheiden einer Gemeinde verringert sich das Verbandsgebiet entsprechend.

(2)

Zweck des Verbandes:

Der Zweck des Verbandes ist der langfristige Erhalt und Schutz der Wasservorkommen unter dem Weilhartsforst um die Wasserversorgung der Region heute und für zukünftige Generationen zu sichern. Es soll die Maxime gelten: "Wer schützt, der nützt." Das heißt, den Menschen vor Ort, die das Wasser schützen, soll in erster Linie die Fürsorge obliegen. Damit ist die Erforschung, Sicherung, Nutzung und Verwaltung der Wasserressourcen unter dem Weilhartsforst gemeint, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen und geltenden Rechte. Nur so kann sichergestellt werden, dass die hiesigen Trinkwasser-Ressourcen nicht zur gewöhnlichen Handelsware degradiert werden. Der Zugriff in- oder ausländischer Kapitalgesellschaften auf das Wasser unter dem Weilhartsforst, mit dem Ziel seiner profitorientierten Vermarktung, widerspricht der oben genannten Maxime. Aus diesem Grunde ist der Verband bemüht die Vermarktung des Trinkwassers durch Dritte in Grenzen zu halten. Dies auch deswegen, weil der Wasserbedarf kommender Generationen heute auch nicht annähernd voraussagbar ist. Die Nutzung der Wasserressourcen durch den Verband ist den Prinzipien der Nachhaltigkeit und sozialen Gerechtigkeit verpflichtet. Wasser wird als

gesellschaftliches Gut betrachtet, dass zum Unkostenpreis seiner Lieferung jedem Menschen zugänglich sein muss.

§ 3 Aufgaben des Verbandes

Aus der oben genannten Zweckbestimmung ergeben sich folgende sowohl allgemeine wie auch spezifische Aufgaben für den Verband:

(1.)

Allgemeine Aufgaben

(1.1.) Information der einheimischen Bevölkerung über die Situation der regionalen Trinkwasserressourcen und Sensibilisierung für den Wert des Trinkwassers und seine nachhaltige Nutzung, durch geeignete Veranstaltungen und Medien.

(1.2.) Erforschung und Sicherung von geeigneten Brunnenstandorten.

(2.)

Spezifische Aufgaben

(2.1.) Erschließung von geeigneten Brunnenstandorten

(2.2.) Errichtung und Betrieb von Wasserversorgungsanlagen für Mitgliedsgemeinden.

(2.3.) Errichtung einer Notwasserversorgung für Mitglieder im Bedarfsfalle.

(2.4.) Lieferung von Trinkwasser im Bedarfsfalle an Gemeinden der Region.

(3)

Die Erfüllung der satzungsgemäßen Obliegenheiten.

(4)

Die Aufbringung der hierfür nötigen Mittel einschließlich der Bildung entsprechender Rücklagen. Sofern die Zuteilung von Fördermitteln des Bundes und des Landes angestrebt wird, ist auf die Einhaltung der jeweiligen Richtlinien dieser Körperschaften, bzw. der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zu achten.

(5)

Der Wasserverband hat der Behörde in Abständen von höchstens 5 Jahren über seine Tätigkeit in der abgelaufenen Rechtsperiode und über die Erfüllung seiner Aufgaben zu berichten.

(6)

Die Geschäftsperiode beträgt 1 Jahr

(7)

Bestehende Wassergenossenschaften werden von der Gründung des Wasserverbandes als solche nicht berührt.

(8)

Die Wahrung satzungsgemäßer Verbandszwecke stellt ein rechtliches Interesse des Wasserverbandes dar. Der Verband ist berechtigt, dieses Interesse in Verfahren, deren

Gegenstand den Verbandszweck beeinträchtigen könnte, als Partei wahrzunehmen, Anträge zu stellen und Rechtsmittel einschließlich Beschwerde an den Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof zu ergreifen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1)
Mitglieder des Verbandes sind die Mitgliedsgemeinden.

(2)
Die Mitglieder werden durch ihre gesetz- bzw. satzungsgemäßen Bevollmächtigten vertreten.

§ 5 Ausscheiden von Mitgliedern

(1)
Im Einvernehmen mit dem Verband können Mitglieder aus dem Verband ausscheiden. Einvernehmen ist insbesondere bezüglich des finanziellen Beitrages des ausscheidenden Mitgliedes herzustellen. Für Nachteile und Kosten, die dem Verband durch den Austritt entstehen, kann er eine angemessene Entschädigung verlangen.

(2)
Ausgeschiedene Mitglieder haften den Verbandsgläubigern gegenüber für Forderungen, die vom Verband nicht hereingebracht werden können, nach Maßgabe des zuletzt innegehabten Anteiles. Dies gilt auch bei Förderungen des Verbandsunternehmens aus öffentlichen Mitteln.

(3)
Auf Antrag des Verbandes kann die Wasserrechtsbehörde, soweit öffentliche Interessen dem nicht entgegenstehen, einzelne Mitglieder ausscheiden, aus deren weiterer Teilnahme dem Wasserband wesentliche Nachteile erwachsen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1)
Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt an der Verbandsverwaltung satzungsgemäß mitzuwirken, das satzungsgemäß gewährleistete Stimmrecht auszuüben und Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.

(2)
Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt die vom Verband erbrachten Leistungen in Anspruch zu nehmen und die dem Verband dienenden Anlagen widmungsgemäß mitzubenehmen.

(3)
Die Mitglieder sind verpflichtet den Verband bei der Verfolgung seiner Ziele nach besten Kräften zu unterstützen und alles zu unterlassen was dem Verbandszweck zuwiderläuft und die Erfüllung der gesetzten Aufgaben erschwert.

(4)

Die Mitglieder sind verpflichtet dem Verband auf Verlangen über alle Tatsachen und Rechtsverhältnisse jene Auskunft zu geben, die für die Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendig sind.

(5)

Die Mitglieder sind verpflichtet den Verband von Maßnahmen, die voraussichtlich den Verbandszweck berühren, unverzüglich zu verständigen.

§ 7

Stimmrecht und Kostenaufteilung

(1)

Das Stimmrecht entfällt zu gleichen Teilen auf die Mitglieder. Ein Ganzes geteilt durch die Zahl der Mitglieder, ergibt den auf ein Mitglied entfallenden Anteil.

(1.1.) Die Kostenaufteilung wird wie folgt geregelt:

Die aus den allgemeinen Aufgaben und der allgemeinen Verbandsgebarung anfallenden Kosten, Nutzen und Lasten entfallen zu gleichen Teilen auf die Mitglieder. Die aus den spezifischen Aufgaben anfallenden Kosten und Lasten werden auf die einzelnen Mitglieder nach dem Verhältnis des zu erlangenden Vorteiles aufgeteilt.

§ 8

Organe des Verbandes und deren Funktionsdauer

(1)

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung (VV)
- b) der Vorstand
- c) der Obmann
- d) die Schlichtungsstelle

(2)

Die Organe arbeiten ehrenamtlich. Der Obmann und die Mitglieder des Vorstandes können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten, deren Höhe die Verbandsversammlung festsetzt.

§ 9

Die Verbandsversammlung (VV)

(1)

Die Mitglieder entsenden in freier Wahl je 4 Delegierte und 4 Ersatzdelegierte in die VV. Neben dem Vorstandsmitglied aus dem Kreis des Mitgliedes sind dies weitere Personen, die aus dem Gemeinderat und/oder Wassergenossenschaften und/oder der Ortsbauernschaft kommen sollen, oder aus anderen Gründen qualifizierte Personen sein sollen. Mindestens zwei Delegierte sollen Mitglieder des Gemeinderates sein. Die Delegierten werden für die Dauer einer Gemeinderats-Wahlperiode gewählt. Sie müssen das Wahlrecht in den Gemeinderat besitzen.

Die Ersatzdelegierten kommen zum Einsatz falls ein Delegierter verhindert ist.

(2)

Bei Abstimmungen oder Wahlen dürfen die Stimmen eines Mitgliedes nur in einheitlicher Weise abgegeben werden.

§ 10

Einberufung der Verbandsversammlung (VV)

(1)

Die VV ist durch den Obmann nach Bedarf, aber mindestens ein Mal jährlich einzuberufen. Sie ist auch binnen 4 Wochen einzuberufen, wenn dies von mindestens zwei Mitgliedern oder einem Drittel der Delegierten schriftlich beantragt wird.

(2)

Alle Delegierten sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen. Im Falle eines dringenden Anlasses kann kurzfristig eine außerordentliche Versammlung einberufen werden.

(3)

Von der Einberufung sind die Aufsichtsbehörde und die zugehörigen Abteilungen, sowie die Bezirksverwaltungsbehörde zu verständigen.

§ 11

Beschlussfindung der Verbandsversammlung (VV)

(1)

In der Verbandsversammlung haben alle Delegierten Sitz und Stimme.

(2)

Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Hälfte der Delegierten des Verbandes erforderlich.

(3)

Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so kann die VV mit derselben Tagesordnung, jedoch mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen gegeben sein wird, nochmals einberufen werden. Eine auf diese Weise einberufenen VV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig. Schon die erste Einberufung kann eine solche Alternativeinberufung enthalten.

(4)

Die Beschlussfassung im Umlaufweg ist zulässig.

(5)

Für das Zustandekommen eines Beschlusses ist grundsätzlich die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, im Falle eines Umlaufbeschlusses die einfache Mehrheit der Stimmen aller Delegierten.

(6)

Beschlüsse über die Änderung der Satzung, die Beantragung des Ausschlusses eines Mitgliedes (nach § 5, Zif. 3), sowie die Auflösung des Verbandes bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Stimmen der bei einer dafür einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder, im Falle eines Umlaufbeschlusses der Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller Delegierten.

(7)

Das Stimmrecht wird durch Erheben der Hand ausgeübt. Auf Verlangen mindestens eines Delegierten ist die Abstimmung geheim durchzuführen. In diesem Falle erhält jeder Delegierte vom Vorsitzenden einen Stimmzettel, auf dem der Name eines Mitglieds vermerkt ist

(8)

Über die Sitzung der VV ist ein Protokoll aufzunehmen. Darin sind die anwesenden Delegierten, sämtliche Anträge, Beschlüsse und sonstigen Ergebnisse aufzuführen. Die Niederschrift ist den Delegierten ohne Verzug zugänglich zu machen ist. Dies kann auch auf elektronischem Wege geschehen.

§ 12

Wirkungskreis der Verbandsversammlung (VV)

(1)

Die VV ist das beschlussfassende Organ in allen grundsätzlichen Verbandsangelegenheiten. Ihr obliegen

- a) die Beschlussfassung über die Satzung und deren Änderung, einschließlich des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten
- b) die Beschlussfassung über allfällige Geschäftsordnungen;
- c) die Wahl des Obmannes und seines Stellvertreters und der weiteren Vorstandsmitglieder aus dem Personenkreis der Delegierten;
- d) die Wahl der Mitglieder der Schlichtungsstelle;
- e) die Wahl der Rechnungsprüfer;
- f) die Bestellung einer Geschäftsführung, im Falle ihres Bedarfes.
- g) die Genehmigung des Jahresvoranschlages, des Rechnungsabschlusses und des Jahresgeschäftsberichtes des Vorstandes;
- h) die Beschlussfassung über wesentliche unternehmerische Vorhaben und deren Finanzierung. Als wesentlich gelten Vorhaben, die eine nachhaltige Wirkung auf die Geschäfte des Verbandes haben, insbesondere: die Beschlussfassung über Studien, Grundsatzkonzepte, Vorerhebungen und Bauvorhaben einschließlich Vergabe der dazu erforderlichen Aufgaben; die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen; die Aufnahme von Bediensteten.
- i) die Festsetzung einer allfälligen Aufwandsentschädigung der Funktionäre.
- j) die Beschlussfassung betreffend das Ausscheiden von Mitgliedern.
- k) die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes und weitere aus diesem Anlass zu treffende Maßnahmen.
- l) die Erteilung allfälliger näherer Weisungen an den Vorstand über die Behandlung der ihm nach den Satzungen zugewiesenen Angelegenheiten.

§ 13

Wahlen

(1)

Die Verbandsversammlung wählt in gesonderten Wahlgängen aus den österreichischen Vorstandsmitgliedern den Obmann und seinen Stellvertreter sowie die weiteren Vorstandsmitglieder.

(2)

Die Verbandsversammlung wählt beide Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter gemäß § 18 (1) und drei Mitglieder der Schlichtungsstelle gemäß § 19 (1).

(3)

Die Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der Stimmen der in beschlussfähiger Anzahl anwesenden Delegierten.

(4)

Ergibt sich bei einer Wahl nicht die erforderliche Mehrheit, so entscheidet eine engere Wahl zwischen jenen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmern erhalten haben, und bei Stimmgleichheit das Los.

(5)

Die Namen der Gewählten und der für den Wasserverband Zeichnungsberechtigten sind binnen einer Woche nach erfolgter Wahl über die zuständigen Abteilungen dem Landeshauptmann als Aufsichtsbehörde bekannt zu geben.

(6)

Beschwerden betreffend Wahlvorgang und Wahlrecht sind nur binnen zwei Wochen ab dem Zeitpunkt der Wahl zulässig und bei der Behörde einzubringen.

(7)

Die Funktionsdauer der Vorstandsmitglieder, des Obmannes und seines Stellvertreters, sowie der Rechnungsprüfer und der Mitglieder der Schlichtungsstelle endet mit dem Ablauf der jeweiligen Wahlperiode des Gemeinderates in Oberösterreich. Bis zum Amtsantritt der neu gewählten Organe bleiben die bisherigen Organe im Amt.

(8)

Endet die Vertretungsbefugnis eines Funktionärs, oder legt er seine Funktion zurück, ist eine Nachwahl für die restliche Funktionsdauer vorzunehmen.

§ 14 Der Vorstand

(1)

Der Vorstand besteht aus dem Obmann, dem Obmann-Stellvertreter und den weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Zahl der Vorstandsmitglieder entspricht der Zahl der Verbandsmitglieder.

(2)

Dem Vorstand obliegt die Leitung und Besorgung der Verbandsangelegenheiten entsprechend der Satzung und den von der VV vorgegebenen Richtlinien. Entsprechend diesen Anforderungen wird der Vorstand vom Obmann, oder bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Er muß auch einberufen werden wenn von einem Vorstandsmitglied dringender Bedarf geltend gemacht wird.

(3)

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder rechtzeitig geladen wurden und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(4)

Der Vorstand beschließt mit einfacher, nach Köpfen zu berechnender Stimmenmehrheit. Bei Abwesenheit eines Vorstandsmitgliedes ist in wichtigen Angelegenheiten, wenn möglich, dessen

Votum auf fernmündlichem oder elektronischem Wege einzuholen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Obmannes den Ausschlag.

(5)

Der Vorstand kann aus fachlichen oder organisatorischen Gründen, für eine bestimmte Dauer, geeignete Personen kooptieren (beiziehen). Diese haben in den Vorstandssitzungen beratende Funktion. Ihre Zahl soll die Zahl der Vorstandsmitglieder nicht überschreiten.

(6)

Vorstandsbeschlüsse und sonstige Ergebnisse, sowie die Namen der Anwesenden sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Obmann und zwei Vorstandsmitgliedern zu zeichnen ist.

(7)

Nähere Bestimmungen über die Arbeitsweise des Vorstandes können in einer Geschäftsordnung getroffen werden.

§ 15

Der Wirkungsbereich des Vorstandes

(1)

In den Wirkungskreis des Vorstandes fallen alle nicht ausdrücklich anderen Verbandsorganen vorbehaltenen Angelegenheiten, darunter:

- a) die Leitung und Besorgung der Verbandsangelegenheiten nach Maßgaben der Satzungen;
- b) die Ausführung und Befolgung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- c) die Verfassung des Jahresvoranschlages und des Jahresrechnungsabschlusses;
- d) die Vorlage des Jahresgeschäftsberichtes an die VV;
- e) die Kassen- und Rechnungsführung;
- f) die Errichtung und Verwaltung der dem Verbandszweck dienenden Anlagen;
- g) der Auftrag an den Obmann zur Einberufung einer Mitgliederversammlung;
- h) die Entscheidungen im übertragenen Wirkungsbereich.
- i) die konkrete Festsetzung der Kostenbeiträge sowie die Einstufung der Vorstandsmitglieder nach dem Maßstab für die Aufteilung der Kosten; die Einstufung ist längstens alle 6 Jahre zu überprüfen.
- j) die Vorschreibung und Einhebung bzw. Eintreibung der fälligen Beiträge.

§ 16

Der Wirkungsbereich des Obmannes

(1)

Dem Obmann obliegt:

- a) die Vertretung des Verbandes nach außen und die Fertigung von Urkunden, durch die rechtliche Verpflichtungen des Verbandes begründet werden;
- b) die Einberufung der VV und des Vorstandes;
- c) die Führung des Vorsitzes in den Sitzungen des Verbandes;
- d) der Vollzug der Beschlüsse der VV und des Vorstandes;
- e) die Besorgung der laufenden Geschäfte, soweit diese nicht einer Geschäftsführung übertragen sind.

(2)

Bei Verhinderung des Obmannes obliegen seine Aufgaben dem Obmann-Stellvertreter.

(3)

Erklärungen, durch die der Wasserverband verpflichtet werden soll, oder durch welche Verpflichtungen aufgehoben werden sollen, und die über die Besorgung der regelmäßigen Geschäfte hinausgehen, bedürfen der Schriftform und müssen neben der Unterschrift des Obmannes die Unterschrift eines weiteren Vorstandsmitgliedes tragen.

(4)

Der Obmann ist befugt, anstelle der Kollegialorgane dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hievon hat er dem jeweils zuständigen Organ in der nächsten Sitzung zu berichten.

§ 17 Geschäftsführung

Die VV kann eine Geschäftsführung bestellen, deren Befugnisse, Rechte und Pflichten dann im einzelnen durch einen Arbeitsvertrag zu regeln sind, den die VV zu beschließen hat.

§ 18 Bestellung und Wirkungsbereich der Rechnungsprüfer

(1)

Die VV bestellt, in Anlehnung an die Voraussetzungen der Wählbarkeit in Gemeindevertretungen, zwei Rechnungsprüfer, und deren Vertreter, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.

(2)

Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Vermögensverwaltung, des Jahresrechnungsabschlusses, sowie der laufenden Verbandsgebarung.

(3)

Den Rechnungsprüfern obliegt die Verfassung von Berichten über die Prüfungsergebnisse und die Stellung entsprechender Anträge an die VV (z.B. auf Entlastung des Vorstandes).

§ 19 Die Schlichtungsstelle

(1)

Die VV wählt, in Anlehnung an die Voraussetzungen der Wählbarkeit in Gemeindevertretungen, für die Dauer der Funktionsperiode drei Mitglieder der Schlichtungsstelle. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle müssen dem Verband nicht angehören, dürfen aber keine Vorstandsmitglieder sein.

(2)

Die Mitglieder der Schlichtungsstelle wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

(3)

Ein Mitglied der Schlichtungsstelle kann vorzeitig nur mit Zustimmung der Wasserrechtsbehörde abberufen werden.

§ 20

Der Wirkungsbereich der Schlichtungsstelle

(1)

Gegen Entscheidungen und Verfügungen (Beschlüsse) der Verbandsghremien können Verbandsmitglieder binnen zwei Wochen nach erlangter Kenntnis die Schlichtungsstelle schriftlich anrufen.

(2)

Die Schlichtungsstelle hat eine gütliche Beilegung anzustreben und, wenn dies nicht gelingt, einen Schlichtspruch zu fällen.

(3)

Die Schlichtungsstelle entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4)

Auf das Verfahren der Schlichtungsstelle finden die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes sinngemäß Anwendung. Wird eine Schlichtung nicht innerhalb von 6 Monaten durchgeführt, ist eine Anrufung der Behörde zulässig. Dies gilt auch bei Untätigkeit der Schlichtungsstelle. Soweit es sich um Fragen der Mitgliedschaft, des Stimmrechtes, der Einstufung und Beitragsvorschreibung und der Erteilung von Aufträgen handelt, ist die Berufung an die Aufsichtsbehörde zulässig; in allen anderen Fällen ist eine Berufung unzulässig.

(5)

Rechtswirksame Schlichtsprüche bilden einen Vollstreckungstitel nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

§ 21

Jahresvoranschlag

(1)

Der Vorstand hat jeweils bis zum 15. Oktober einen Entwurf eines Jahresvoranschlages für das kommende Jahr, der sämtliche, vorhersehbare Einnahmen und Ausgaben des Verbandes zu enthalten hat, zu erstellen und den Verbandsmitgliedern zeitgerecht zur Kenntnis zu bringen. Die Verbandsversammlung hat den Vorschlag vor Beginn des neuen Verwaltungsjahres zu beschließen.

(2)

Einnahmen sind unter Berücksichtigung ihrer in den letzten zwei Jahren und im laufenden Verwaltungsjahr aufgetretenen Entwicklung einzuschätzen. Ausgaben dürfen nur mit dem sachlich begründeten, unbedingt notwendigen Jahreserfordernis veranschlagt werden. Überschreiten die veranschlagten Ausgaben die veranschlagten Einnahmen, so sind gleichzeitig die zur Herstellung des Ausgleiches erforderlichen Vorschläge zu erbringen und die entsprechenden Anträge an die Verbandsversammlung zu stellen. Die Ausgaben sind jedenfalls mit den Einnahmen auszugleichen. Nach Möglichkeit ist auf eine Rücklagenbildung Bedacht zu nehmen.

(3)

Bei wesentlichem Übersteigen der Ausgaben während des Haushaltsjahres ist ein Nachtragsvoranschlag unter Beachtung der Grundsätze gemäß Abs. 2 zu erstellen und von der Verbandsversammlung zu beschließen. Dies ist zumindest dann erforderlich, sobald die Ausgabenüberschreitung insgesamt 5 v.H. der Einnahmen des ordentlichen Haushaltes erreicht.

§ 22

Jahresrechnungsabschluss

(1)

Der Vorstand hat jeweils, spätestens bis zum 30. Juni, den Jahresrechnungsabschluss für das abgelaufene Wirtschaftsjahr zu erstellen. Er hat die gesamte Gebarung des abgelaufenen Jahres, getrennt nach Einnahmen und Ausgaben, zu enthalten. Außerdem ist zum Ende des abgelaufenen Jahres innerhalb derselben Frist eine Vermögensbilanz samt Anlagen- und Forderungsspiegel sowie eine Vermögensrechnung zu erstellen.

(2)

Der Jahresrechnungsabschluss ist zunächst den Rechnungsprüfern (§ 18) zur Überprüfung zu übergeben und sodann der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

(3)

Wird der Jahresrechnungsabschluss von der Verbandsversammlung nicht genehmigt, so hat der Vorstand die gerügten Mängel zu beheben. Der berichtigte Jahresrechnungsabschluss ist gemäß Abs. 2 neuerlich zu behandeln.

§ 23

Auflösung des Verbandes

(1)

Die beabsichtigte Auflösung ist der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen.

(2)

Die VV kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller anwesenden Delegierten die Auflösung beschließen, im Falle eines Umlaufbeschlusses mit der Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller Delegierten. Dieser Beschluss wird nach Genehmigung durch die Wasserrechtsbehörde wirksam.

(3)

Für den Fall der Auflösung hat die VV entsprechende Vorsorge für die Liquidation und die Aufteilung des Verbandsvermögens zu treffen. Dabei ist das Verbandsvermögen, soweit dies möglich ist, anteilmäßig auf die Verbandsmitglieder aufzuteilen. Vor der Aufteilung sind sämtliche Verbindlichkeiten abzudecken, bzw. sicherzustellen. Sollten die Verbindlichkeiten das Verbandsvermögen überschreiten, sind sie anteilmäßig auf die Verbandsmitglieder aufzuteilen. Die Kosten der Auflösung gehen zu Lasten des Verbandsvermögens, reicht dieses nicht aus, anteilmäßig zu Lasten der Verbandsmitglieder.

(4)

Die Auflösung ist von der Wasserrechtsbehörde nach Sicherstellung der Verbindlichkeiten gegenüber Dritten auszusprechen.

§ 24

Generelle Normen

Weitergehende Bestimmungen (z.B. über Form und Gestalt von Jahresvoranschlag und Jahresrechnungsabschluss) können in generellen Normen (z.B. Geschäftsordnungen) von der VV beschlossen werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des WRG 1959 in der geltenden Fassung.